

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Wien, 21. September 2026
GZ 2026-0.700.218

Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 19. August 2026, GZ: IKD-2024-115940/75-Kc, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen – gemeinsam mit dem Oö. EU-Gebäuderichtlinie-Baurechts-Umsetzungsgesetz – die baurechtlich relevanten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Gebäuderichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden.

Der RH hat sich in seinen Berichten „E-Mobilität“ (Reihe Bund 2020/28) und „E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2023/38) unter anderem mit dem Thema Infrastruktur für E-Mobilität befasst, und Empfehlungen in den zitierten Berichten etwa an das (nunmehr zuständige) Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur gerichtet. Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht des RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sinngemäß auf folgende Empfehlungen zu den unten angeführten Regelungsinhalten in der geplanten Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2026 hingewiesen werden:

1. Infrastruktur für E-Mobilität bei Wohngebäuden (§ 19b Abs. 1 Z 2 Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2026)

Der Entwurf sieht beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als drei Stellplätzen eine Vorverkabelung für mindestens 50 % der Stellplätze und Leitungsinfrastruktur (Schutzrohre für Elektrokabel) für die restlichen Stellplätze vor, um die nachträgliche Installation von Ladepunkten mit einer Leistung von mindestens 3,7 kW für Elektrofahrzeuge, elektromotorisch unterstützte Fahrräder und andere Fahrzeugtypen der Klasse L im Sinn der EU-Gebäuderichtlinie (Verordnung (EU) Nr. 168/2013) zu ermöglichen.

Im oben genannten Bericht „E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2023/38) empfahl der RH dem (nunmehr zuständigen) Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die als notwendig erachtete Ladeleistung für Ladepunkte in Mehrparteienhäusern gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz zu definieren und damit eine höhere Ladeleistung zu ermöglichen, als sie das Wohnungseigentumsgesetz 2002 mit Langsamladestellen vorsah. Dies unter der Voraussetzung, dass ein Lastmanagement zur Begrenzung der Netzlast und ein Lademanagement zur Verteilung der vorhandenen Netzleistung auf die Ladepunkte integriert wird (TZ 18; Schlussempfehlung (SE) 14).

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die im gegenständlichen Verordnungsentwurf vorgesehene Mindestleistung von 3,7 kW (wie Wohnungseigentumsgesetz 2002) nur jener von Langsamladestellen entspricht und Ausführungen bzw. Überlegungen hinsichtlich der Ermöglichung einer höheren Ladeleistung darin nicht enthalten sind.

2. Infrastruktur für E-Mobilität bei Nicht-Wohngebäuden (§ 19 Abs. 5)

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Ladepunkte im Sinn des Abs. 1 Z 1 so ausgeführt und betrieben werden müssen, dass sie intelligentes Laden ermöglichen und gegebenenfalls auch bidirektionales Laden unterstützen.

Diese Bestimmung steht aus Sicht des RH im Einklang mit den Empfehlungen des RH im Bericht „E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2023/38), wonach

- die technische Entwicklung im Bereich Lade- und Lastmanagement weiterzuverfolgen wäre, weil durch die Nutzung intelligenter Messsysteme das Laden weiter optimiert werden könnte; dies würde Vorteile für das Verteilernetz und die Endnutzerinnen und Endnutzer bringen (TZ 13; SE 9).
- die Entwicklung des bidirektionalen Ladens – mit E-Fahrzeugen als Energiespeicher – zu verfolgen wäre; (...) entsprechende Gesetzesänderungen an den Gesetzgeber (wären) heranzutragen (TZ 13; SE 10).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SC Mag. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Daniela Pristusek

	Unterzeichner/ Siegelersteller	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-21T14:01:05+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	